



NEWSLETTER 7/2015

Änderung der SteV – eTax für juristische Personen

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 28. April 2015 eine Änderung der Steuerverordnung beschlossen. Gemäss dieser Änderung werden juristische Personen verpflichtet, die Steuererklärung mittels eTax auszufüllen. Damit wird gewährleistet, dass die Steuererklärungen juristischer Personen vollständig ausgefüllt sind und die für die Veranlagung erforderlichen Daten nicht durch Rückfragen bei den Steuerpflichtigen eingeholt werden müssen. Zudem kann die Steuerverwaltung die mit eTax ausgefüllten Steuererklärungen anhand des Barcodes einlesen und muss diese nicht manuell erfassen. Durch die Verpflichtung zur Verwendung von eTax soll eine effiziente Bearbeitung der Steuererklärungen durch die Steuerverwaltung gewährleistet werden, welche aufgrund des Ablaufes der Übergangsfrist ein Mehrfaches an Steuererklärungen gegenüber den Vorjahren zu bearbeiten hat.

<https://www.gesetze.li/chrono/0/pdfs/2015128000>

Ort der tatsächlichen Verwaltung – Angaben zur Eintragung ins Steuerregister

Ausländische juristische Personen, deren Ort der Verwaltung in Liechtenstein ist, sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 44 SteG) und somit ins liechtensteinische Steuerregister einzutragen.

Um eine Eintragung vornehmen zu können, benötigt die Steuerverwaltung diverse Angaben und Unterlagen. Die Steuerverwaltung hat hierzu ein Formular auf ihrer Internet-Seite aufgeschaltet.

[Eintragung ins Steuerregister - Ort der tatsächlichen Verwaltung, Formular](#)

30. April 2015